



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRÄßE 5
80335 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3177 oder 3178
TELEFAX (09621) 96241-4242

München, 5. Februar 2026

Pressemitteilung

zur

Tätigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2025

Beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof sind im vergangenen Jahr insgesamt 106 neue Verfahren eingegangen.

- Die Mehrzahl der Verfahren (87) sind Verfassungsbeschwerden, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger gegen behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen wenden, weil sie sich in ihnen durch die Bayerische Verfassung gewährleisteten Rechten verletzt sehen.
- 16 neue Popularklagen richten sich gegen gesetzliche Vorschriften. Betroffen sind in erster Linie Bestimmungen bayerischer Landesgesetze, wie z. B. Normen des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern, der Bayerischen Bauordnung, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes. Zu den angegriffenen Vorschriften zählen zudem Rechtsverordnungen, so werden beispielsweise die Verordnung über das Verbot der Prostitution oder eine Bestimmung der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm beanstandet. Außerdem wenden sich Antragsteller gegen kommunale Satzungen (drei Bebauungspläne sowie eine Norm einer Grünanlagen- satzung).
- Zudem wurde ein Verfahren der Meinungsverschiedenheit neu eingeleitet. Diese besteht zwischen einer Oppositionsfaktion im Bayerischen Landtag und sämtlichen anderen Landtagsfraktionen. Gegenstand ist die Verfassungsmäßigkeit einer neu in das

Bayerische Abgeordnetengesetz eingefügten Bestimmung, die insbesondere vor sieht, dass das Landtagspräsidium gegen ein Mitglied des Landtags wegen einer erheblichen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags im Rahmen einer Plenarsitzung ein Ordnungsgeld festsetzen kann.

- Ferner sind zwei neue Organstreitigkeiten eingegangen. In dem einen Verfahren be anstanden eine Oppositionsfraktion und einer ihrer Abgeordneten insbesondere, dass die Landtagspräsidentin einen „Gästevorschlag“ für den Sommerempfang des Landtags abgelehnt hat sowie deren Umgang mit dem Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz über die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem. Mit dem weiteren Organstreit wendet sich ein Landtagsabgeordneter gegen die Verhängung und Vollziehung eines Ordnungsgelds (nach der neuen Rechtsgrundlage) wegen einer Äußerung im Parlament.

Den 106 Neueingängen stehen 134 im Jahr 2025 erledigte Verfahren gegenüber. In 37 Fällen erging eine verfahrensabschließende Entscheidung durch eine mit jeweils neun Verfassungsrichtern besetzte Spruchgruppe. Dabei wurde über vier Verfahren, die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden waren, aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden.

- Erledigt wurden u. a. 94 Verfassungsbeschwerdeverfahren, davon 13 durch Entscheidung (in einem Fall zu einem isolierten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung). Gegenstand der erledigten Verfassungsbeschwerden waren überwiegend zivil-, straf- und verwaltungsgerichtliche Urteile und Beschlüsse. Dabei hatte eine Verfassungsbeschwerde teilweise Erfolg. Die langfristige statistische Erfolgsquote liegt bei ca. 2,31 % und entspricht damit weiterhin in etwa der Größenordnung für vergleichbare Verfahren beim Bundesverfassungsgericht.
- Der Verfassungsgerichtshof hat ferner über 19 Popularklagen entschieden, 16 solche Verfahren wurden anderweitig erledigt. Die ergangenen Entscheidungen betrafen Art. 11 a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) – allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr – und das Verbot einer kommunalen Übernachtungsteuer im Kommunalabgabengesetz, außerdem Normen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und eine Bestimmung des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Zahlreiche weitere Entscheidun

gen ergingen zu außer Kraft getretenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen. In einem Fall bezog sich die Entscheidung auf eine ebenfalls bereits außer Kraft getretene kommunale Gestaltungssatzung. Eine Popularklage hatte insofern teilweise Erfolg, als der Verfassungsgerichtshof die angegriffene Norm – Art. 11 a PAG – nur in einer bestimmten Auslegung für verfassungsgemäß erklärte. Im langjährigen Durchschnitt beträgt die Erfolgsquote bei Popularklagen 9,00 %.

- Entschieden wurde ferner in drei Verfahren der Meinungsverschiedenheit. Diese betrafen ebenfalls Art. 11 a PAG und waren mit der oben angesprochenen Popularklage zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Während die Anträge in zwei Verfahren unzulässig waren, erzielte die dritte Meinungsverschiedenheit im selben Umfang wie die Popularklage einen Teilerfolg.
- Zwei Wahlprüfungsverfahren zur Landtagswahl 2023 hatten keinen Erfolg.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

